

Allgemeine Bedingungen für Honorarvereinbarungen an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Bedingungen für Aufträge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (nachfolgend „FHNW“) gelten für alle Arbeitsleistungsverträge zwischen der FHNW und Dritten, insoweit darauf nicht der Gesamtarbeitsvertrag der FHNW anwendbar ist. Insbesondere gelten sie für Referierende, Auftragnehmer und Praxislehrpersonen (hiernach gesamthaft als „Auftragnehmer“ bezeichnet). Durch die Unterzeichnung der Honorarvereinbarung gelten die Allgemeinen Bedingungen ergänzend zu den besonderen Vereinbarungen (wie Inhalt, Zeitpunkt und Preis der vereinbarten Leistung) gemäss der vorstehenden Honorarvereinbarung.

2. Zustandekommen des Vertrages

Diese Honorarvereinbarung kommt zustande mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Als Vertragsbeginn gilt das Datum gemäss vorstehender Honorarvereinbarung (bei zwei Daten gilt das spätere Datum).

3. Verpflichtungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Leistungsinhalt gemäss den Vorgaben der FHNW und zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen und alle damit verbundenen Nebenpflichten (wie Bereitstellung von Unterlagen, etc.) zeitgerecht zu erfüllen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer befolgt die Weisungen der FHNW bezüglich Akquisition für ihr eigenes Geschäft.

4. Verhinderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an der Leistungserfüllung

Ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer aus Gründen, die in ihrer oder seiner Person liegen (wie Krankheit, Unfall, etc.) an der Leistungserfüllung verhindert, so vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt für die Leistungserfüllung oder deren Ersatz. Jede darüber hinausgehende Verpflichtung (wie Schadenersatz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für nicht zeitgerechte Erfüllung oder Honorar trotz fehlender Leistungserfüllung) sind wegedungen.

5. Haftung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung des Leistungsinhaltes und hat die Leistung persönlich (Privatperson) bzw. durch die bezeichnete Person (Gesellschaft) zu erbringen.

6. Immaterialgüterrechte

Erfindungen und Designs, die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gemacht und geschaffen werden, gehören unabhängig von deren Schutzzfähigkeit originär der FHNW.

Die Verwertungsrechte an Computerprogrammen sowie die dazu gehörigen Dokumente und Informationen, die unter diesen Voraussetzungen geschaffen werden, stehen der FHNW zu. Davon ausgenommen sind Programme, die Kunstwerke oder Werkzeuge zu Kunstwerken darstellen (Computerkunst), für welche die Regeln nächstem Absatz zur Anwendung kommen.

Durch Urheberrecht geschützte Werke (mit Ausnahme der Computerprogramme gemäss vorstehendem Absatz), welche die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bei Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten schaffen, stehen der Urheberin oder dem Urheber zu, sofern nicht über ihre Übertragung an die FHNW eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten (wie Angaben über die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer oder Teilnehmendenlisten) dürfen nur im Rahmen dieser Honorarvereinbarung verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben werden.

8. Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, bei denen die FHNW ein Interesse an der Vertraulichkeit hat (wie Geschäftsgeheimnisse der FHNW oder von Geschäftspartnern, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Forschungsergebnisse, personenbezogene Informationen, etc.) oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Honorarvereinbarung bestehen.

9. Verpflichtungen der FHNW

Die FHNW verpflichtet sich, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Spesen nach Eingang der Rechnung bzw. der Honorarabrechnung auf das vereinbarte Konto zu überweisen. Kreditorenrechnungen (nicht-sozialabzugspflichtige Rechnungen) werden innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt. Abrechnungen über die Personaladministration (i.d.R. sozialabzugspflichtige Honorarabrechnungen) die bis zum 5. Arbeitstag des Monats bei der Personalstelle der Hochschule eintreffen, werden mit der nächsten Lohnzahlung der FHNW (jeweils am 25. des Monats) ausbezahlt.

Falls diese Honorarvereinbarung sozialversicherungsrechtlich als Einzelarbeitsverhältnis qualifiziert wird, beinhaltet das vereinbarte Honorar auch den gesetzlichen Anteil an der Feiertags- und Ferienentschädigung sowie an einem allfälligen 13. Monatslohn. Ausserdem zieht die FHNW vom vereinbarten Honorar die gesetzlichen Sozialversicherungsprämien ab. Dazu gehören insbesondere:

- Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung, falls die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer auf der Abrechnung nicht ausdrücklich bestätigt, während der Abrechnungsperiode nie mehr als 8 Wochenstunden geleistet zu haben.
- Die Prämien für die Vorsorgeversicherung gemäss Vorsorgeplan FHNW, falls die Eintrittsschwelle überschritten wird (CHF 20'880, Stand 1.1.2012).

10. Beendigung

Diese Honorarvereinbarung wird beendet durch Kündigung/Rücktritt oder durch die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die FHNW kann ohne Kostenfolgen bis 3 Wochen vor dem Zeitpunkt einer Unterrichtsleistung von dieser Honorarvereinbarung zurücktreten, wenn dies durch den Wegfall des FHNW-Angebots bedingt ist.

Im Übrigen haften beide Vertragsparteien für den Schaden, den der anderen Vertragspartei durch eine Beendigung zur Unzeit entstanden ist.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der FHNW und der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer untersteht dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Für alle Streitigkeiten ist die Beschwerdekommision FHNW in Brugg zuständig. Die Beschwerdekommision kann nach einem Entscheid des Direktors, der Direktorin der zuständigen Hochschule angerufen werden.